

**Art. 3.** De minister bevoegd voor sociale zaken en de minister bevoegd voor werk zijn, ieder wat hem betreft, belast met de uitvoering van dit besluit.

Brussel, 9 oktober 2014.

FILIP

Van Koningswege :

De Vice-Eerste Minister en Minister van Sociale Zaken en Volksgezondheid, belast met Beliris en de Federale Culturele Instellingen,

Mme L. ONKELINX  
De Minister van Werk,  
Mevr. M. DE CONINCK

**Art. 3.** Le ministre qui a les affaires sociales dans ses attributions et le ministre qui a l'emploi dans ses attributions sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Bruxelles, le 9 octobre 2014.

PHILIPPE

Par le Roi :

La Vice-Première Ministre et Ministre des Affaires sociales et de la Santé publique, chargée de Beliris et des Institutions culturelles fédérales,

Mme L. ONKELINX  
La Ministre de l'Emploi,  
Mme M. DE CONINCK

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,  
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN  
EN LEEFMILIEU**

[C - 2014/00776]

**16 JULI 2009. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de lijst van niet voor productiedoeleinden gehouden zoogdieren die gehouden mogen worden. — Officieuze coördinatie in het Duits**

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 16 juli 2009 tot vaststelling van de lijst van niet voor productiedoeleinden gehouden zoogdieren die gehouden mogen worden (*Belgisch Staatsblad* van 24 augustus 2009), zoals het werd gewijzigd bij het koninklijk besluit van 24 november 2009 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 2009 tot vaststelling van de lijst van niet voor productiedoeleinden gehouden zoogdieren die gehouden mogen worden (*Belgisch Staatsblad* van 20 januari 2010).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,  
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE  
ET ENVIRONNEMENT**

[C - 2014/00776]

**16 JUILLET 2009. — Arrêté royal fixant la liste des mammifères non détenus à des fins de production qui peuvent être détenus. — Coordination officieuse en langue allemande**

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 16 juillet 2009 fixant la liste des mammifères non détenus à des fins de production qui peuvent être détenus (*Moniteur belge* du 24 août 2009), tel qu'il a été modifié par l'arrêté royal du 24 novembre 2009 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 2009 fixant la liste des mammifères non détenus à des fins de production qui peuvent être détenus (*Moniteur belge* du 20 janvier 2010).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE  
UND UMWELT**

[C - 2014/00776]

**16. JULI 2009 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Liste der nicht zu Erzeugungszwecken gehaltenen Säugetiere, die gehalten werden dürfen  
Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache**

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 2009 zur Festlegung der Liste der nicht zu Erzeugungszwecken gehaltenen Säugetiere, die gehalten werden dürfen, so wie er abgeändert worden ist durch den Königlichen Erlass vom 24. November 2009 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 2009 zur Festlegung der Liste der nicht zu Erzeugungszwecken gehaltenen Säugetiere, die gehalten werden dürfen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE  
UND UMWELT**

**16. JULI 2009 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Liste der nicht zu Erzeugungszwecken gehaltenen Säugetiere, die gehalten werden dürfen**

**Artikel 1 - Artikel 3bis** des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere tritt, was Säugetiere betrifft, die nicht zu Erzeugungszwecken gehalten werden, am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses in Kraft. Unter "zu Erzeugungszwecken gehalten" versteht man "zur Erzeugung von Fleisch, Milch, Wolle, Häuten oder anderen Verbrauchsgütern gehalten".

**Art. 2 - § 1** - Die in Artikel 3bis § 1 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere erwähnten Tierarten oder -kategorien sind, was Säugetiere betrifft, die nicht zu Erzeugungszwecken gehalten werden, in der Liste in Anlage I aufgeführt. Diese Liste kann von dem für das Wohlbefinden der Tiere zuständigen Minister unter Berücksichtigung folgender Kriterien abgeändert werden:

1. der Tatsache, ob die Tiere der betreffenden Art unter Berücksichtigung ihrer grundlegenden physiologischen, ethologischen und ökologischen Bedürfnisse leicht zu halten und unterzubringen sind oder nicht,
2. des Maßes, in dem die Tiere der betreffenden Art von Natur aus aggressiv und/oder gefährlich sind beziehungsweise eine andere besondere Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellen,
3. des Bestehens oder Nichtbestehens klarer Indizien dafür, dass die Art sich bei Entkommen von Exemplaren aus Gefangenschaft in freier Wildbahn behaupten könnte und daher eine ökologische Bedrohung darstellen könnte,

4. der Verfügbarkeit von bibliografischen Daten über die Haltung der Art.

5. Falls widersprüchliche Daten oder Informationen über die Eignung einer Art für die Haltung bestehen, wird davon ausgegangen, dass eines oder mehrere der vorangehenden Kriterien nicht erfüllt sind.

§ 2 - Bei der Beurteilung der in § 1 aufgezählten Kriterien stützt sich der Minister auf eine gründliche Untersuchung, die auf den verlässlichsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und den neuesten Ergebnissen der internationalen Forschung beruht. Der Minister ändert die Liste nur, wenn sich auf der Grundlage der Untersuchung herausstellt, dass die Haltung von Exemplaren der betreffenden Art keine wirkliche Gefahr für den Schutz des Wohlbefindens der Tiere, der Gesundheit und des Lebens von Personen und Tieren beziehungsweise der Umwelt gegen eine ökologische Bedrohung, wie in § 1 Nr. 3 erwähnt, darstellt.

**Art. 3** - Jede Privatperson, wie in Art. 3bis § 2 Nr. 3 Absatz 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere erwähnt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses ein oder mehrere lebende Säugetiere von Arten, die nicht auf der in Artikel 2 erwähnten Liste aufgeführt sind, zu anderen als zu Erzeugungszwecken hält, muss nachweisen können, dass sie dieses Tier beziehungsweise diese Tiere vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses gehalten hat, und zwar anhand eines der nachfolgenden Belege:

1. einer Originalrechnung oder eines anderen Nachweises für den Kauf des betreffenden Tieres beziehungsweise der betreffenden Tiere, insofern Folgendes darin angegeben wird:

*a*) ein Kaufdatum, das vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses liegt,

*b*) der korrekte Name der Art des beziehungsweise der Tiere,

*c*) die Anzahl Tiere,

2. einer schriftlichen Erklärung eines zugelassenen Tierarztes oder eines Vertreters der Behörde, in der dieser bescheinigt, dass das betreffende Tier beziehungsweise die betreffenden Tiere vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses in ihrem Besitz gewesen sind.

**Art. 4** - § 1 - Eine Privatperson, wie in Art. 3bis § 2 Nr. 3 Absatz 1 Buchstabe *b*) desselben Gesetzes erwähnt, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses ein oder mehrere Säugetiere, die nicht auf der in Anlage I festgelegten Liste aufgeführt sind, zu anderen als zu Erzeugungszwecken erwerben oder halten möchte, reicht vorab per Einschreiben bei dem für das Wohlbefinden der Tiere zuständigen Minister eine mit Gründen versehene Antragsakte ein. Aus dieser Akte geht hervor, dass sie sich über die Lebensgewohnheiten und die physiologischen Bedürfnisse der betreffenden Art gut informiert hat. Die Akte muss außerdem eine Beschreibung der Unterkunft und der Pflege, die die Privatperson dem Tier bieten kann, enthalten.

[Für jede eingereichte Akte wird eine Gebühr von 60 EUR pro Art bezahlt. Diese Zahlung erfolgt per Überweisung auf ein vom Minister bestimmtes Bank- beziehungsweise Postscheckkonto.]

§ 2 - Der Minister entscheidet binnen sechs Monaten nach Empfang der Antragsakte aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses für zoologische Gärten über die Zulassung dieser Privatperson. Die Akte wird auf der Grundlage einer gründlichen Untersuchung beurteilt, die auf den verlässlichsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und den neuesten Ergebnissen der internationalen Forschung beruht. Der Beschluss des Ministers ist positiv, wenn aus der eingereichten Akte deutlich hervorgeht, dass die vorgesehene Unterkunft und Pflege und die Kenntnis des Antragstellers ausreichende Garantien bieten, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten.

§ 3 - Die Zulassung hat eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer. Der Minister kann die Zulassung aussetzen oder entziehen, wenn die Bedingungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind oder wenn gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere verstoßen wird.

[Art. 4 § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 24. November 2009 (B.S. vom 20. Januar 2010)]

**Art. 5** - Eine Privatperson, die über eine in Artikel 4 erwähnte Zulassung verfügt, teilt dem für das Wohlbefinden der Tiere zuständigen Dienst jährlich vor Ende des Kalenderjahres mit, wie viele Tiere der betreffenden Art sie hält und welche Änderungen eventuell an der Unterkunft oder Pflege vorgenommen wurden.

**Art. 6** - § 1 - Jede Person, die der Liste in Anlage I eine Art hinzufügen lassen möchte, weist ihr Interesse nach und reicht per Einschreiben bei dem für das Wohlbefinden der Tiere zuständigen Minister eine Akte ein. Aus dieser Akte geht hervor, dass ausreichend objektive wissenschaftliche Daten verfügbar sind, die nachweisen, dass die betreffende Art von jeder Person ohne spezifische Vorkenntnisse gehalten werden kann, ohne dass dies eine Gefahr für das Wohlbefinden der Tiere darstellt. Diese Akte entspricht dem Muster in Anlage II.

§ 2 - Der Minister entscheidet binnen sechs Monaten nach Empfang der Akte über die Hinzufügung der betreffenden Art zu der Liste in Anlage I, wobei er die in Artikel 2 erwähnten Kriterien berücksichtigt und die Daten wie in Artikel 2 § 2 beschrieben beurteilt.

**Art. 7** - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 8** - Der für das Wohlbefinden der Tiere zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

## Anlage I

**Liste der Arten und Kategorien der nicht zu Erzeugungszwecken gehaltenen Säugetiere,  
die gehalten werden dürfen**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Macropus rufogriseus	Rotnackewallaby
Canis familiaris	Hund
Felis catus	Katze
Mustela furio	Frettchen
Equus asinus	Esel (domestiziert)
Equus asinus x E. caballus	Maultier
Equus caballus	Pferd
Equus caballus x E. asinus	Maulesel
Sus scrofa	Schwein
Lama glama	Lama (domestiziert)
Lama guanicoe	Guanako
Lama pacos	Alpaka (domestiziert)
Axis axis	Axishirsch
Cervus elaphus	Rothirsch
Cervus nippon	Sikahirsch
Dama dama	Damhirsch
Bos taurus	Hausrind
Bubalus bubalis	Wasserbüffel (domestiziert)
Capra hircus	Ziege (domestiziert)
Capra ibex	Steinbock
Ovis ammon	Mufflon
Ovis aries	Schaf (domestiziert)
Cynomys ludovicianus	Präriehund
Tamias sibiricus	Sibirisches Streifenhörnchen
Tamias striatus	Ostamerikanisches Streifenhörnchen
Cricetulus barabensis	Chinesischer Streifenhamster
Mesocricetus auratus	Goldhamster
Phodopus campbelli	Campbell-Zwerghamster
Phodopus roborovskii	Roborowski-Zwerghamster
Phodopus sungorus	Dsungarischer Zwerghamster
Gerbillus spec.	Echte Rennmäuse
Meriones spec.	Rennratten
Acomys spec.	Stachelmäuse
Micromys minutus	Eurasische Zwergmaus
Mus minutoides	Afrikanische Zwergmaus
Mus musculus	Hausmaus (Zuchtformen)
Rattus norvegicus	Wanderratte (Zuchtformen)
Chinchilla lanigera	Chinchilla (Zuchtformen)
Cavia porcellus	Meerschweinchen
Dolichotis patagonum	Mara
Octodon degus	Degu
Oryctolagus cuniculus	Kaninchen

## Anlage II

**Formular für die Beantragung der Hinzufügung einer Art zu der Positivliste  
der nicht zu Erzeugungszwecken gehaltenen Säugetiere**

Dem Antrag wird eine Bibliografie der benutzten Literatur mit vollständigen Literaturangaben beigelegt. Eine Art pro Formular

I. Antragsteller

Name und Vorname:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

II. Identifizierung der Art

wissenschaftlicher Name:

deutscher Name:

Schutzstatus der Art auf regionaler, nationaler beziehungsweise internationaler Ebene:

III. Physiologische, ethologische und ökologische Bedürfnisse (detaillierte Beschreibung der Art in freier Wildbahn)

## a) Natürlicher Lebensraum unter Berücksichtigung eventueller Migrationen

- natürliches Biotop:
- Temperatur:
- Feuchtigkeit:
- Größe des Reviers:
- andere Arten, die denselben Lebensraum teilen
  - o konkurrierende Arten beziehungsweise Feinde:
  - o andere Arten:

## b) Natürliche Ernährung, unter Berücksichtigung eventueller jahreszeitlicher Schwankungen

- Art Futter:
- Häufigkeit der Fütterungen:

## c) Soziale Struktur

- Größe und Struktur der Gruppe:
- Hierarchie:

## d) Natürliches Verhalten

- Verhalten gegenüber Artgenossen, sowohl ausgewachsenen als auch jungen Tieren:
- Verhalten während der Fortpflanzungszeit:
- Verhalten gegenüber anderen Arten:
- Verhalten bei der Futtersuche:
- durchschnittlich pro Tag zurückgelegte Strecke:
- eventuelle Migration:
- notwendige Verhaltensweisen, die die Jungen von der Mutter oder von der Gruppe lernen mit Angabe des ungefähren Alters:
- Tagesablauf der Tiere:

## e) Fortpflanzung

- Fortpflanzungszeit:
- Tragzeit:
- durchschnittliche Anzahl Junge pro Wurf:
- Anzahl Würfe pro Jahr:
- Zeit, während deren die Jungen bei der Mutter bleiben:
- Rolle des Vaters während des Aufwuchses der Jungen:

## f) Gesundheit

- häufig vorkommende Krankheiten (viralen, bakteriellen, parasitären, ... Ursprungs) und Sterberate:
- artspezifische Erkrankungen:
- Sterberate während der eventuellen Migration:
- durchschnittliche Lebenserwartung:

IV. Haltung und Unterkunft (detaillierte Beschreibung der Art in Gefangenschaft)

## a) Unterkunft

- erforderliche Mindestabmessungen für ein Gehege, das es dem Tier ermöglicht, möglichst sein natürliches Verhalten an den Tag zu legen.
- erforderliche Mindest- und/oder Höchsttemperatur und Luftfeuchtigkeit:
- Weise, auf die die erforderliche Temperatur und/oder Luftfeuchtigkeit erreicht werden können:
- Materialien, die für den Bau des Geheges zu verwenden sind:
- Materialien, die nicht für den Bau des Geheges verwendet werden dürfen:
- Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um ein Entkommen der Tiere zu vermeiden:
- Verfügbarkeit korrekter Informationen, die für jeden verständlich und leicht zu finden sind
  - o Literaturangabe(n):
  - o Sprache:
  - o Verfügbarkeit:
  - o Kosten:

*b) Pflege*

- Art Futter:
- Menge Futter:
- Häufigkeit der Fütterungen:
- Verfügbarkeit des Futters:
- Verfügbarkeit korrekter Informationen, die für jeden verständlich und leicht zu finden sind
  - o Literaturangabe(n):
  - o Sprache:
  - o Verfügbarkeit:
  - o Kosten:

*c) Wohlbefinden*

- Mindestanzahl/Höchstanzahl Tiere, die zusammen gehalten werden müssen/dürfen:
- Zusammensetzung der Gruppe:
- Haltung mit anderen Arten:
  - o Arten, die gut zusammen gehalten werden können:
  - o Arten, die nicht zusammen gehalten werden können:
- Ausstattung des Geheges:
- Bereicherung:
- Tagesablauf der Tiere:
- Umgang
  - o Bedingungen und Vorsichtsmaßnahmen für den Umgang mit den Tieren:
  - o Risiken beim Umgang
- Verfügbarkeit korrekter Informationen, die für jeden verständlich und leicht zu finden sind
  - o Literaturangabe(n):
  - o Sprache:
  - o Verfügbarkeit:
  - o Kosten:

*d) Fortpflanzung*

- Zuchtergebnisse:
- besondere Bedingungen in Bezug auf die Unterkunft und die Pflege
  - o Während der Tragzeit:
  - o Während der ersten Zeit nach der Geburt:
  - o Während der restlichen Zeit, in der die Jungen bei ihrer Mutter bleiben:
- Alter beim Absetzen:
- Methoden zur Verhinderung der Fortpflanzung und deren Einfluss auf das Wohlbefinden der Tiere:
- Verfügbarkeit korrekter Informationen, die für jeden verständlich und leicht zu finden sind
  - o Literaturangabe(n):
  - o Sprache:
  - o Verfügbarkeit:
  - o Kosten:

*e) Gesundheit*

- ansteckende beziehungsweise nicht ansteckende Erkrankungen, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss:
- Vorbeugung gegen Krankheiten:
- andere Arten, die ein Risiko in Bezug auf die Übertragung von Krankheiten darstellen können:
- durchschnittliche Lebenserwartung:
- Verfügbarkeit korrekter Informationen, die für jeden verständlich und leicht zu finden sind
  - o Literaturangabe(n):
  - o Sprache:
  - o Verfügbarkeit:
  - o Kosten: